

Lesefassung¹

Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts

vom 5. Januar 2009

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2009 S. 125)

geändert am 17. Februar 2010

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010 S. 32)

Inhalt

- § 1 Masterprüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit Fächern im Umfang von 120 Leistungspunkten, die auf einem Bachelor-Studiengang der Fakultät mit einem Kernfach von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten konsekutiv aufbauen. Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. Wie im Bachelor-Studiengang begonnen, wollen die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und die Theologische Fakultät ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

¹ Rechtsverbindlich ist nur der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

§ 1 Masterprüfungen

(1) Durch die Prüfungen in einem Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. das Modul der Masterarbeit

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen. Auf Antrag kann auch der Hochschulgrad in der Übersetzung „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (M. A.) verliehen werden. Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Masterfaches einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester.

(4) Folgende Zeiten werden, wenn eine Beurlaubung nicht bereits durch das zuständige Dezernat erfolgte, nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Eine Fachstudienberatung nach Ende des 2. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts dienen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 19) dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 LP. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.

(3) Das Masterarbeits-Modul umfasst 30 Leistungspunkte und kann ggf. ein Examenskolloquium einschließen.

(4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).

(5) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Für jedes gem. Anlage 3 wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen der Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates oder des Institutsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang mit denselben Studienfächern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät wollen zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zusammenwirken. Deshalb wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. Jede Fakultät stellt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(9) Für Fragen der Zulassung und der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsförderung kann der Prüfungsausschuss Aufgaben an einen Masterausschuss auf Studienfachsebene übertragen. Ihm sollen mindestens 3 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student angehören, der für dieses Fach eingeschrieben ist.

§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der

Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll 10 Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll im gleichen Semester erfolgen können und innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann.
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Masterarbeit

(1) Durch das Masterarbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der zu bewertende Beitrag des Kandidaten eindeutig erkennbar und bewertbar ist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache geschrieben. Der Prüfungsausschuss kann eine andere Sprache zulassen. Wird die Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ggf. einschließlich ihrer Verteidigung im Rahmen eines Examenskolloquiums beträgt sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP erworben. Davon entfallen ggf. 4 LP auf die Verteidigung im Examenskolloquium. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gemäß Abs. 11 gebildete Gesamtnote übernommen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(11) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in der Regel zu Beginn des 4. Semesters durch die Studierenden im Prüfungsamt zu beantragen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang mindestens 2 Semester eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 70 Leistungspunkten nachweist,
3. die Masterarbeit im Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

(1) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des 4. Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 90 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Am Ende des 5. Semesters gelten alle

nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 6. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Beginn des 6. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, wobei jede Teilnote bestanden sein muss. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule gem. Studienordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten und das Masterarbeitsmodul im Umfang von 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Masterarbeitsmoduls gebildet.

Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeits-Moduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. Module, die nur mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Grade

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen, gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur in bestimmten Fällen und nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer Modulprüfungsanmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis maximal sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Erfolgt ein solcher Rücktritt von der Anmeldung nicht, gilt die Prüfung als endgültig angemeldet.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, dies gilt ebenso für „Joint Degree“ - Studienabschlüsse. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 1). Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. In Absprache mit dem Modulverantwortlichen oder Prüfer bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Einsichtnahme in die Masterarbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Masterarbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens noch ein Jahr aufzubewahren.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23

Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Februar 2010

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität

Anlagen

Anlage 1: Master-Urkunde

Anlage 2: Master-Zeugnis

Anlage 3: Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts